

empto – Teilnahmebedingungen (TNB)

Stand: 2. Mai 2019

Inhalt

1. Angebot der empto-Plattform	1
2. Begriffsbestimmungen	1
3. Rechtlicher Rahmen.....	2
4. Funktionen der empto-Plattform.....	2
5. Verfügbarkeit der empto-Plattform / Sperrungen	2
6. Änderungen an der empto-Plattform	3
7. Teilnehmer-Registrierung.....	3
8. Gemeinsame Bedingungen für AEZ, Makler und TEB.....	3
9. Spezifische Bedingungen TEB und Makler	4
10. Spezifische Bedingungen für AEZ und Makler	6
11. Leistungsstörungen / Reklamationen	6
12. Teilnehmer-Bewertungen	6
13. Datenschutz	7
14. Haftung.....	7

1. Angebot der empto-Plattform

empto bietet Abfallerzeugern (AEZ), Maklern und teilnehmenden Entsorgungsunternehmen (TEB) als Plattform eine effiziente, bequeme, vollkommen transparente und zuverlässige Abwicklung sämtlicher Entsorgungs-Geschäftsvorfälle, die diese bisher im direkten Austausch oder über einen Entsorgungsdienstleister abgebildet haben.

Den Kunden werden Tools bereitgestellt, die sich harmonisch in den Arbeitsalltag des jeweiligen Anwenders integrieren lassen. Jeder registrierte und vertraglich gebundene Nutzer der Plattform hat damit alle relevanten Informationen stets im Blick und wird an bevorstehende (geplante) Aktionen erinnert sowie über Änderungen und notwendige Entscheidungen informiert.

2. Begriffsbestimmungen

AEZ sind in Deutschland operierende Unternehmen, bei denen durch ihre Tätigkeit Abfälle anfallen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Bauunternehmen, Handelsunternehmen, Facility Management Gesellschaften oder Werkstätten handeln.

Makler sind Unternehmen, die mit Abfällen handeln und makeln.

TEB sind zertifizierte, am Plattform-Angebot teilnehmende Entsorgungsfachbetriebe.

AEZ, Makler und TEB werden im Weiteren gemeinsam auch als Kunden, Teilnehmer oder Parteien bezeichnet.

Sofortbefüllung: Einmalige Anfahrt und Direktbeladung des Fahrzeuges mit den beauftragten Abfällen. Im Standard wird das Entsorgungsunternehmen so kalkulieren, dass der Abfallerzeuger mit eigenem Personal das Fahrzeug belädt.

Einmalauftrag: Einmalige Aufstellung und Abholung eines oder mehrerer Behälter, inklusive Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle. Die maximale Mietdauer pro Behälter beträgt sechs (6) Wochen.

Dauerauftrag im Turnus: Längerfristige Miete eines oder mehrerer Behälter inklusive Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle. Der Tausch des Behälters bzw. der Behälter erfolgt im ausgewählten Intervall.

Dauerauftrag auf Abruf: Längerfristige Miete eines oder mehrerer Behälter inklusive Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle. Der Tausch des Behälters bzw. der Behälter erfolgt im Bedarfsfall. Die marktübliche Reaktionszeit des Entsorgungsunternehmers wird angezeigt. Unter Reaktionszeit wird in diesem Kontext der Zeitraum zwischen Bestellung und Tausch bzw. Abholung des Behälters verstanden.

3. Rechtlicher Rahmen

- 3.1. **empto** ist eine Marke der Zentek Services GmbH & Co. KG.
- 3.2. Die hier zur Beachtung gestellten Teilnahmebedingungen geben den rechtlichen Rahmen für die Nutzung der empto-Plattform vor.
- 3.3. Die Plattform darf nur unter Anwendung dieser Bedingungen genutzt werden.
- 3.4. Ihre Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen erfolgt durch jegliche Art der Nutzung dieser Plattform.
- 3.5. Änderungen der Teilnahmebedingungen sind jederzeit möglich und werden jeweils eine Woche vor deren Wirksamkeit den Teilnehmern bekanntgegeben.
- 3.6. Die Nutzung der **empto**-Plattform ist für sich genommen für den Nutzer kostenfrei.

4. Funktionen der empto-Plattform

- 4.1. Über die Plattform werden die Leistungsprozesse digital abgebildet und automatisiert verfolgt. AEZ, Makler und TEB werden aktiv über drohende Abweichungen im Leistungsprozess informiert.
- 4.2. empto bietet Abfallerzeugern und Maklern die Möglichkeit, folgende Auftragsarten über die Plattform anzufragen: Sofortbefüllung, Einmalauftrag, Dauerauftrag im Turnus und Dauerauftrag auf Abruf.

5. Verfügbarkeit der empto-Plattform / Sperrungen

- 5.1. Verfügbarkeitseinschränkungen der Plattform durch den Ausfall des Internets, der Stromversorgung oder der Telekommunikationsnetze können von **empto** nicht ausgeschlossen werden.

- 5.2. Sperrungen der Plattform insgesamt oder für einzelne Kunden dauerhaft oder zeitweise kann **empto** in den Fällen veranlassen, in denen die Plattform missbräuchlich oder pflichtwidrig verwendet wird.

6. Änderungen an der empto-Plattform

- 6.1. Änderungen an der Plattform dürfen nur durch empto selbst oder durch von empto Bevollmächtigte vorgenommen werden.
- 6.2. empto informiert alle Kunden über veränderte und neue Funktionen per E-Mail und über den integrierten Messenger. Der Messenger ist jederzeit im passwortgeschützten Bereich über das Glockensymbol in der Kopfzeile der Webpage zu erreichen.

7. Teilnehmer-Registrierung

- 7.1. Auf eine Teilnehmer-Registrierung zur Nutzung der Plattform besteht kein Anspruch.
- 7.2. Der erste Teilnehmer eines Unternehmens beginnt einen Registrierungsantrag durch Betätigung des Buttons „Registrieren“ auf der Website www.empto.de. Im Anschluss an die erfolgreiche Registrierung kann dieser erste Teilnehmer weitere Kolleginnen und Kollegen desselben Unternehmens einladen oder jederzeit wieder sperren. Die Verwaltung der Teilnehmer erfolgt über den Menüpunkt „Benutzer“.
- 7.3. AEZ haben in geeigneter Weise die Existenz ihres Unternehmens nachzuweisen.
- 7.4. TEB müssen die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, die nach § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer technischen Überwachungsorganisation einen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben oder die Berechtigung erlangen wollen, das Überwachungszeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen, erfüllen.
- 7.5. Makler haben mittels eines gültigen Nachweises zu belegen, dass sie die Anforderungen der LAGA „Vollzugshilfe zur Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrWG-/AbfG“ erfüllen und berechtigt sind, gemäß § 56 KrWG die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb für die Tätigkeiten Handeln und Makeln aller Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV – Abfallverzeichnis-Verordnung) zu führen.

8. Gemeinsame Bedingungen für AEZ, Makler und TEB

- 8.1. Die Inanspruchnahme der auf der Plattform angebotenen Leistungen setzt die erfolgreiche Registrierung voraus.
- 8.2. Änderungen oder Stornierungen eines angenommenen Auftrags (Ziff. 9.1.) sind ausschließlich über empto zu kommunizieren und sind einvernehmlich zu vereinbaren. Für diesen Zweck bietet empto im Bereich „Aufträge“ die Möglichkeit der Terminverschiebung sowie der Kommunikation von Problemen.
- 8.3. Leerfahrten werden zulasten desjenigen abgerechnet, dem die Leerfahrt nachgewiesenermaßen zuzurechnen ist. Die Abrechnung erfolgt pauschal mit 25,00 € für Umleerer, 50,00 € für Absetzer und Kastenwagen sowie 75,00 € für Abroller (jeweils zzgl. USt). Die Prüfung und Entscheidung jedes Einzelfalls erfolgt durch empto.
- 8.4. Die Gestellung von Abfallsammelbehältern, insbesondere Mulden, auf öffentlichem Grund und Boden kann sich auf den Gestellungszeitpunkt - abhängig u.a. von der zuständigen Genehmigungsbehörde – negativ auswirken.
- 8.5. Für die Veranlassung und Verfolgung einer Stellgenehmigung auf öffentlichem Grund und Boden ist das leistende Unternehmen verantwortlich (i.d.R. TEB). Voraussetzung ist, dass

das anfragende Unternehmen (i.d.R. AEZ) in der Anfrage die Checkbox für „Stellung auf öffentlichem Grund“ aktiviert hat.

- 8.6. Die Kosten für einen öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid, veranlasst z.B. durch die Sondernutzung öffentlichen Grund und Bodens, werden vom Anbieter bei seiner Preiskalkulation berücksichtigt. Eine separate Belastung des Gebührenbescheids ist ausgeschlossen.
- 8.7. Vergütungen (auf der Basis von Gutschriften) und Belastungen (auf der Basis von Rechnungen) werden ausschließlich von **empto** geleistet bzw. empfangen. Das Zahlungsziel für beide Belegarten beträgt maximal sieben (7) Kalendertage.
- 8.8. Die garantierte Abrechnung in Form von Gutschriften und Rechnungen erfolgt spätestens bis zum dritten Werktag (außer Samstag) nach Bereitstellung der fakturarelevanten Daten (Wiegescheine und alle weiteren erforderlichen Leistungsbelege) für eine vollständig vorgenommene Leistungserbringung, sofern jeweils alle maßgeblichen Bedingungen und Fristen eingehalten wurden. Rechnungen und Gutschriften werden ausschließlich von **empto** generiert.
- 8.9. Zahlungsarten, die für Leistungsvorgänge auf der Plattform akzeptiert werden, sind: Kreditkarte und SEPA-Lastschrift. Bis zum 31.12.2018 wird **empto** auch Zahlung per Rechnung akzeptieren. Es wird drauf hingewiesen, dass die Zahlarten von **empto** erweitert oder eingeschränkt werden können.
- 8.10. Die Kunden sind verpflichtet, alle von ihnen auf der Plattform hinterlegten und dokumentierten Daten nachprüfbar wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben.
- 8.11. Keinem Kunden ist die Durchführung von Rechtsgeschäften mit Hilfe der Plattform gestattet, wenn und soweit **empto** an diesen Rechtsgeschäften nicht aktiv beteiligt ist.
- 8.12. Die Laufzeit der Teilnahmeberechtigung (Ziff. 7. und Ziff. 9.2.8.) ist unbefristet. Die Teilnahme kann von jedem Kunden jederzeit beendet werden, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Kündigung ist jedoch ausdrücklich nur dann möglich, wenn der Kunde keinen laufenden bzw. gültigen Verpflichtungen mehr unterliegt.
- 8.13. Den Teilnehmern wird je eine Transaktionsgebühr von 4,0 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt.

9. Spezifische Bedingungen TEB und Makler

- 9.1. TEB und Makler können nach der Registrierung unter der Angabe der abrechnungsrelevanten Daten (Anschrift, Steuernummer etc.) und der Bestätigung dieser TNB auf „Offene Anfragen“ bieten. Mit der Annahme des Angebots durch das anfragende Unternehmen (AEZ, Makler, Ziff. 10.) wird eine Vereinbarung geschlossen (Bereich „Vereinbarungen“) und kommt der Leistungsvertrag mit **empto** zustande. Eine Vereinbarung führt zu 1 bis n Aufträgen. Unter „Meine Angebote“ kann der TEB jederzeit den Stand seiner Angebote prüfen. **empto** informiert den TEB aktiv über Zusagen und Absagen.
- 9.2. TEB und Makler sind nach der Auftragsannahme verpflichtet
 - 9.2.1. den Auftrag innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.
 - 9.2.2. allen mit dem Auftrag und seiner Tätigkeit verbundenen, jeweils aktuellen rechtlichen Verpflichtungen sorgfältig und gewissenhaft nachzukommen und die in dem Zusammenhang erforderlichen Nachweise unverzüglich bei **empto** vorzulegen bzw. zu erbringen.

- 9.2.3. eine tatsächlich durchgeführte Leistungserbringung vorgangsbezogen spätestens 24 Stunden nach Leistungserbringung (werktags) auf der Plattform **empto** anzuzeigen.
 - 9.2.4. gemäß den jeweils aktuellen Mess- und Eichvorschriften geeichte Waagen für den Leistungsnachweis zu nutzen. Für den Fall einer Unterschreitung der zulässigen Mindestlast der genutzten Waage darf nicht nach Gewicht abgerechnet werden. **empto** wird den Leistungspreis in diesen Fällen auf Basis der Abfallfraktion, des individuellen Schüttgewichtes, des Behältervolumens, des vereinbarten Tonnagepreises sowie einer Verwertungspauschale ermitteln.
 - 9.2.5. Wiegescheine und alle weiteren erforderlichen Leistungsbelege (Lieferscheine, Leistungsnachweise, Abholscheine, etc.) spätestens 24 Stunden nach Leistungserbringung (werktags) auf die Plattform hochzuladen.
 - 9.2.6. die Originale von Wiegescheinen und allen weiteren erforderlichen Leistungsbelegen aufzubewahren und die Leistungserbringung zu dokumentieren. **empto** hat das Recht, Originalbelege anzufordern, wenn die Vorlage aus plausiblen Gründen erforderlich ist (z.B. aufgrund behördlicher Anweisung / Prüfung).
 - 9.2.7. eine Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit in angemessener und üblicher Höhe für die Dauer seiner Registrierung und Tätigkeit im Rahmen der Plattform vorzuhalten und kenntlich zu machen, wenn und inwieweit die entsprechende Versicherung nicht mehr besteht.
 - 9.2.8. zur Teilnahme an der Plattform **empto** seine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vorzuhalten. Der Upload des jeweils aktuell gültigen Zertifikates ist zwingend erforderlich.
- 9.3. Nehmen TEB / Makler einen Auftrag an bzw. bekommen sie für ihr Angebot eine Zusage und führen sie den Auftrag im Anschluss nicht durch, hat **empto** das Recht, TEB / Makler ohne gesonderte vorherige Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der für den Auftrag geltenden Leistungsfrist mit den nachweislich entstandenen Kosten einer Ersatzvornahme zu belasten.
 - 9.4. Bei Nichteinhaltung der Frist betreffend die fakturarelevanten Daten (Wiegescheine und alle weiteren erforderlichen Leistungsbelege), ist **empto** berechtigt, aber nicht verpflichtet, eigene Parameter, beispielsweise zur Ermittlung von Gewichten (vgl. Ziffer 9.2.4.), anzusetzen.
 - 9.5. Abholfristen werden von **empto** aufgrund der jeweiligen Fraktion und der Transportbehälter festgelegt. Der Kundenservice von **empto** stellt auf Anfrage eine vollständige Übersicht zur Verfügung.
 - 9.6. TEB / Makler erhalten bis zum 3. Werktag (Montag bis Freitag) nach dem Tag der Bereitstellung der Leistungsbelege (Wiegescheine, Lieferscheine) einer ordnungsgemäß durchgeführten Leistungserbringung die Abrechnung der Leistung und bis zum 7. Werktag die Zahlung von **empto**.
 - 9.7. TEB / Makler dürfen Subunternehmer nur nach vorheriger Zustimmung von **empto** zur vollständigen oder teilweisen Leistungserfüllung einsetzen. Einzig die Verwertung kann ohne Zustimmung durch andere Unternehmen als den TEB/Makler erfolgen.
 - 9.8. Die dokumentierten Leistungsversprechen der TEB / Makler an dem **empto**-Leistungssystem werden, sofern im Unternehmensprofil entsprechend hinterlegt, von **empto** regelmäßig überprüft. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist **empto**

berechtigt, den Profileintrag der TEB / Makler entsprechend deren tatsächlichem Service zu ändern.

10. Spezifische Bedingungen für AEZ und Makler

- 10.1. AEZ / Makler können nach der Registrierung unter der Angabe der abrechnungsrelevanten Daten (Anschrift, Steuernummer, etc.) und der Bestätigung dieser TNB auf empto einen Auftrag durch Annahme eines Angebotes erteilen. Durch die Betätigung des Buttons „Angebot annehmen“ kommt der Leistungsvertrag zwischen **empto** und AEZ / Makler zustande.
- 10.2. Der AEZ ist verpflichtet
 - 10.2.1. die Anforderungen einschließlich der örtlichen Bedingungen des jeweiligen Auftrags genau aufzuführen.
 - 10.2.2. die Wertstellung einer Vergütung ohne Abzüge an **empto** spätestens für den 7. Werktag (Montag bis Freitag) nach erfolgter Leistungserbringung und Verfügbarkeit der Leistungsbelege sicherzustellen.

11. Leistungsstörungen / Reklamationen

- 11.1. Ausfallgarantie: **empto** garantiert die Leistungserbringung für den AEZ / Makler mittels Ersatzentsorger innerhalb von 48 Stunden nach Inanspruchnahme für den im ursprünglichen (Basis-) Auftrag vereinbarten Preis zzgl. eines Aufschlags von 20 %. Die Ausfallgarantie kann bei Bedarf über den Button „Problem melden“ in Anspruch genommen werden.
- 11.2. Reklamationen werden durch **empto** entschieden.
- 11.3. Reklamationen ohne eine von dem Reklamationsführer hochgeladene oder sonst wie zur Verfügung gestellte Fotodokumentation werden – mit Ausnahme von Rechnungsreklamationen - grundsätzlich nicht anerkannt.
- 11.4. Berechtigte Sortierkosten, die im Rahmen einer Reklamation anfallen und geltend gemacht werden, können demjenigen Beteiligten mit 15,00 € (zzgl. USt) pro 15 Minuten Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden, der durch sein Verhalten die Sortierung erforderlich gemacht hat. TEB / Makler haben geeignete Nachweise (durch sachverständige Dritte nachvollziehbar) für erbrachte Sortierleistungen in schriftlicher Form gegenüber empto zu erbringen.

12. Teilnehmer-Bewertungen

- 12.1. **empto** darf Leistungs-Bewertungen zu einzelnen Kunden erstellen und auf der Plattform veröffentlichen. Diese Bewertungen erfolgen stets auf Basis nachweisbarer Vorfälle (Beispiel: TEB hat Wiegescheine zu spät bereitgestellt oder AEZ hat Situation an der Leistungsadresse falsch beschrieben).
- 12.2. Teilnehmer dürfen über andere Teilnehmer qualifizierte Bewertungen auf der Plattform empto ablegen.
- 12.3. **empto** fordert aktiv zu Leistungs-Bewertungen auf der Grundlage der mittels Plattform erfassten Leistungsverhältnisse auf. Die Abgabe von Bewertungen erfolgt auf freiwilliger Basis.
- 12.4. Unangemessene Bewertungen werden gelöscht, die Sperrung von Kunden ist möglich.

13. Datenschutz

- 13.1. Der jederzeitige Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre, die im Zusammenhang mit den Leistungen von **empto** berührt werden können, ist durch unsere Geschäftsabläufe und –systeme sichergestellt.
- 13.2. Auf die gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO, ab 25.05.2018) zu beachtenden Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen in der gesamten EU weisen wir auf der Datenschutz-Internetseite www.empto.de/datenschutz gesondert hin und bitten um Beachtung.

14. Haftung

- 14.1. Für Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie wesentlicher (Haupt-) Pflichten haftet **empto** verschuldensabhängig.
- 14.2. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.